

97 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 22

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX XX über die Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die tür- kische Notenbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, der türkischen Notenbank (Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi) einen Kredit in Höhe von 15 Mill. US-Dollar mit einer Laufzeit von 20 Jahren (5 Jahre tilgungsfrei) sowie einer

Verzinsung in Höhe von 4 v. H., gerechnet pro Jahr, zu gewähren.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus diesem Kredit entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) in ihre Aktiven einzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Die Türkei zählt zu den am wenigsten entwickelten OECD-Ländern und benötigt die Unterstützung anderer OECD-Staaten zur Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Österreich hat die Türkei wiederholt mit Regierungskrediten und Umschuldungen unterstützt.

Unter den wirtschaftlichen Problemen hat die Zahlungsbilanzsituation besondere Bedeutung. Eine schnelle Hilfe ist notwendig, um der türkischen Wirtschaft die notwendigen Importe, insbesondere von Rohmaterial, zu ermöglichen.

Zur Aufrechterhaltung demokratischer Verhältnisse in der Türkei wurde von der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den USA bei der Gipfelkonferenz von Guadeloupe eine Hilfsaktion in die Wege geleitet, an der sich neben den genannten Ländern bisher Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Italien, Japan, Luxemburg, Norwegen, die Niederlande, Schweden und die Schweiz beteiligen.

Im Zuge dieser im Rahmen der OECD durchgeführten Hilfsaktion wurden von diesen Ländern bis jetzt insgesamt 961 Mill. US-Dollar an begünstigten Krediten, Geschenken und garantierten Exportkrediten zugesagt.

Als weitere Hilfsmaßnahmen zu Gunsten der Türkei sind außerdem eine Sonderhilfe der Europäischen Gemeinschaften, Projekthilfen der Europäischen Entwicklungsbank, Programm- und Projektfinanzierungen der Weltbank, ein Beistandskreditabkommen mit dem Internationalen Währungsfonds sowie Kreditgewährungen und -umschuldungen privater Banken anzuführen.

Überdies wurden von einer Arbeitsgruppe des OECD-Türkeikonsortiums verbindliche Richtlinien für die Umschuldung von öffentlichen Krediten und garantierten Exportkrediten beschlossen.

Oesterreichischerseits wurde der gegenständliche Zahlungsbilanzkredit in Höhe von 15 Mill. US-Dollar mit einer Laufzeit von 20 Jahren (wovon 5 Jahre tilgungsfrei sind) und einem deutlich unter dem Marktniveau liegenden Zinssatz und weiters eine entsprechende Beteiligung an der Umschuldungsaktion im Rahmen des Türkei-konsortiums in Aussicht gestellt. Darüber hinaus soll die Exportkreditlinie um bis zu 20 Mill. US-Dollar erhöht werden.

Zu § 1:

Die in Aussicht gestellte Zahlungsbilanzhilfe für die Türkei soll in Form eines Kredites der

2

97 der Beilagen

Oesterreichischen Nationalbank an die türkische Notenbank (Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi) gewährt werden. Hiezu wäre die Oesterreichische Nationalbank gesetzlich zu ermächtigen. Die Zuzählung wurde wie bei allen Geberländern von einer Einigung der Türkei mit dem Internationalen Währungsfonds über ein Beistandskreditabkommen abhängig gemacht. Diese Einigung ist am 19. Juli 1979 erzielt worden.

Zu § 2:

Da diese langfristige Kreditgewährung an die türkische Notenbank ohne Einschaltung einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 3 des Nationalbankgesetzes 1955 erfolgen soll, bedarf die Oesterreichische Nationalbank einer gesetzlichen Ermächtigung zur Einstellung der aus dieser Kreditgewährung entstehenden Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes in ihre Aktiven.

Kostenberechnung

Dem Bund erwachsen aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes keine Mehrkosten.